



Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag Mettmann • Düsseldorf Str. 26 • 40822 Mettmann

An den
Vorsitzenden des Kreisausschusses
Herrn Landrat Thomas Hendele
Kreishaus
40822 Mettmann

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Kreistag Mettmann
Kreishaus, Düsseldorf Str. 26
D-40822 Mettmann
Tel 02104-99-2974
Fax 02104-99-5974
E-Mail gruene.fraktion@kreis-mettmann.de
Internet www.gruene-kreis-mettmann.de

6.03.2015

Sitzung des Kreisausschusses am 16.03.2015
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hier: Zuweisung von Bundesmitteln an den Kreis Mettmann zur Entlastung bei den Kosten der Eingliederungshilfe

Anfrage:

Auch der Kreis Mettmann ist durch stetig steigende Sozialausgaben zunehmend finanziell belastet. Bereits im vergangenen Jahr 2014 hat der Kreistag nachträglich Gelder in Millionenhöhe bereitstellen müssen, was auch einen Anstieg der Fallzahlen widerspiegelt.

Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung eine Entlastung im bundesweiten Gesamtumfang von fünf Milliarden Euro zugesichert, wovon eine *Übergangsmilliarde* bereits in 2015 angewiesen werden soll. Die restlichen vier Milliarden sollen in den Jahren 2016 und 2017 zugeteilt werden.

Im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion bezüglich der Aufgabenübertragungen durch den Bund und den damit stetig steigenden finanziellen Belastungen der Kreise und Kommunen im Sozialbereich, insbesondere bei den Kosten der Eingliederungshilfe, bittet die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN im Kreistag Mettmann um Beantwortung folgender Fragen:

1. In welcher Höhe hat der Kreis Mettmann bereits Bundesmittel erhalten?
2. Nach welchem Schlüssel erfolgt die Zuteilung der Gelder und bildet dieser auch für die kommenden Jahre 2016 und 2017 die gültige Berechnungsgrundlage?
3. Gibt es eine feste Zusage über entsprechende Mittelzuweisungen durch den Bund bezüglich der verbleibenden vier Milliarden Euro und deren Auszahlungszeitraum 2016 und 2017?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernhard Ibold

gez. Martina Köster-Flashar

**Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom
06.03.2015 – Vorlage Nr. 20/011/2015**

1. In welcher Höhe hat der Kreis Mettmann bereits Bundesmittel erhalten?
2. Nach welchem Schlüssel erfolgt die Zuteilung der Gelder und bildet dieser auch für die kommenden Jahre 2016, 2017 die gültige Berechnungsgrundlage?

Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung eine kommunale Entlastung bis 2018 von 5 Milliarden EUR pro Jahr avisiert. Im Vorgriff darauf lässt der Bund den Kommunen in den Jahren 2015-2016 1 Milliarde EUR pro Jahr zukommen. Häftig erfolgt die Entlastung von 1 Milliarde EUR in den Jahren 2015 und 2016 durch eine gleichmäßige Erhöhung der Quote der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (BBKdU). Diese Entlastung ist in § 46 Abs. 5 SGB II bereits gesetzlich umgesetzt und damit fix. Die andere Hälfte wird über einen zwischenzeitlich auch gesetzlich festgelegten höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer abgewickelt.

Die Erhöhung des Umsatzsteueranteils kommt dem Kreis Mettmann durch erhöhte Umlagegrundlagen bei der Berechnung der Kreisumlage teilweise zu Gute. Ein Teil dieser Mittel verbleibt damit aber zwangsläufig in den kreisangehörigen Städten, obwohl die Eingliederungshilfe und deren Steigerungen durch den Kreis Mettmann getragen werden. Die erhöhten Umsatzsteueranteile werden für die Monate Jan-Juni 2015 in das GfG 2016 und für die Monate Juli-Dezember 2015 in das GfG 2017 einbezogen. Für ein Jahr wird von einem erhöhten Umsatzsteueranteil der kreisangehörigen Städte von 3,7 Mio. EUR ausgegangen.

Darüber hinaus soll die im Koalitionsvertrag vereinbarte Entlastung so erfolgen, dass sie ab dem Jahr 2017 auf insgesamt 2,5 Mrd. EUR steigt, um dann 2018 über das bisher nur im Entwurf vorliegende Bundesteilhabegesetz die vollen 5 Mrd. EUR pro Jahr zu erreichen. Ob der hälftige Verteilschlüssel bei der Mittelaufstockung beibehalten wird, ist derzeit noch nicht klar. Bei der nachfolgenden Darstellung wird davon ausgegangen. Somit werden die für den Kreis Mettmann maximal möglichen Erstattungsgrößen dargestellt (zu den Risiken wird auf die Ausführungen zu Frage 3 verwiesen).

Bezogen auf die „Übergangsmilliarde“ wird der hälftige Anteil an den Kosten der Unterkunft gem. § 46 Abs. 5 S.4 SGB II für 2015 und 2016 mit 3,7%-Punkten von insgesamt erstatteten 31,3%-Punkten festgesetzt.

Für 2015 wurden bisher 580.000 € aus der „Übergangsmilliarde“ erstattet. Für die einzelnen Jahre ergeben sich unter Verwendung des hälftigen Verteilschlüssels planmäßig folgende Erstattungsbeträge über die Kosten der Unterkunft:

	2015	2016	2017	2018
KdU-Netto	96.850.000	97.822.000	98.804.000	99.796.000
50% der Vorwegentlastung Eingliederungshilfe-Kosten von gesamt 1 Mrd. jährlich ("Übergangsmilliarde") normiert in 3,7 % Erhöhung der BBKdU	3.583.450	3.619.414	3.655.748	
50% der Aufstockung der Vorwegentlastung EGH-Kosten um zusätzlich gesamt 1,5 Mio. jährlich in 2017 Verteilung möglicherweise über weitere Erhöhung der BBKdU von ca. 5,55%			5.483.622	
Hauptentlastung EGH-Kosten von 5 Mrd. jährlich bei Beibehaltung der 50% Verteilung über BBKdU maximale Erstattungsquote: ca. 18,5%				18.462.260
Entlastungsbetrag EGH Gesamt	3.583.450	3.619.414	9.139.370	18.462.260

Nachrichtlich:

In der FP 2018 wurde die höhere hälftige KdU-Beteiligung aus dem Bundesteilhabegesetz bereits zu 50% berücksichtigt. Vgl. nachfolgenden Auszug aus dem Veränderungsantrag der Verwaltung im KA am 15.12.2014:

Begründung:

Mit Erlass vom 10.12.2014 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW verfügt, dass die ab dem Jahr 2018 beabsichtigte Entlastung in Höhe von 5 Mrd. € nun doch zumindest teilweise in der Haushaltsplanung Berücksichtigung finden soll. Die "Übergangsmilliarde" war bei der Haushaltsplaneinbringung bereits mit 3,6 Mio. € in den Jahren 2015 bis 2018 etaisiert. Darüberhinaus sollen nun gemäß dem Erlass 50% der weiteren 4 Mrd. € im Jahr 2018 eingeplant werden. Der Ansatz für 2018 muss daher um 7,2 Mio. € erhöht werden. Der Betrag reduziert die Kreismilliarde im Jahr 2018 gleichermaßen.

3. Gibt es eine feste Zusage über entsprechende Mittelzuweisungen durch den Bund bezüglich der verbleibenden vier Milliarden EUR und deren Auszahlungszeitraum 2016 und 2017?

Die Gesamtsumme von 5 Milliarden EUR Entlastung pro Jahr ist noch im Bundesteilhabegesetz zu normieren. Der Bund spricht im Entwurf des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung von einer „vorgesehenen“ Entlastung. Dies deckt sich mit der Formulierung im vorgenannten Veränderungsantrag.

Festlegungen zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes und damit Festlegung der letztendlichen Entlastung von 5 Mrd. EUR pro Jahr gibt es derzeit noch nicht (Planung Verabschiedung Mitte 2016).

Für das Jahr 2017 ist derzeit in der Bundespolitik von einer weiteren Entlastung von 1,5 Milliarden EUR die Rede. Es ist aber noch nicht abschließend festgelegt, dass es sich hierbei um eine Aufstockung der Übergangsmilliarde handelt.

Nach neuesten Informationen der kommunalen Spitzenverbände mehrten sich die Anzeichen dafür, dass auf Bundesebene wegen der für die süddeutschen Länder ungünstigen Gestaltung des Verteilungsschlüssels „Bund-Länder“ hinsichtlich des neuen kommunalen Investitionsprogramms des Bundes erwogen wird, die zusätzlichen Mittel zu einem höheren Anteil über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zu verteilen. Auch hier würde dann wieder nur eine mittelbare Wirkung durch gestiegene Umlagegrundlagen auf den Kreis erfolgen. Die in der Tabelle ausgewiesenen Werte wären dann entsprechend zu reduzieren. Im Jahr 2017 müssten die 5,5 Mio. €, in 2018 die 18,5 Mio. € über die Kreisumlage finanziert werden. Bei heutigen Umlagegrundlagen würde dies eine um 0,5%-Punkte bzw. 1,8%-Punkte erhöhte Kreisumlage bedeuten.

Exkurs: Kommunales Investitionsprogramm des Bundes:

Zusätzlich zu den vorgenannten Entlastungen bei der Eingliederungshilfe hat die Bundesregierung ein kommunales Investitionsprogramm in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden EUR (875 T€ pro Jahr) für die Jahre 2015-2018 in Aussicht gestellt. Der Fonds wird speziell für finanzschwache Kommunen aufgelegt. Der kommunale Eigenanteil soll dabei 10% betragen.